

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben (ZB St LDW 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

1. Versicherte Sachen

In der landwirtschaftlichen Sturmversicherung sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Gebäude und **die in den Gebäuden befindlichen** Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert.

1.1. Gebäude sind - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - mit allen **Baubestandteilen**

(ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln), über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen zur Stromerzeugung
- Sanitäranlagen, das sind Klosets, Bade- und Wascheinrichtungen
- bei **Wohngebäuden** Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, ausgenommen Solaranlagen

Bei **Wohngebäuden** ist - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - auch folgendes **Gebäudezubehör** versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien und Rollläden samt Betätigungsgeräten
- Balkonverkleidungen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

1.2. Die Versicherung der **Viehbestände** umfasst - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.

1.3. Die Versicherung der **Erntefrüchte** umfasst - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.

2. **Örtliche Geltung der Versicherung**

Für **bewegliche Sachen** gilt - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

3. **Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten**

3.1. Die **Viehbestände** sind zum **Verkehrswert** versichert.

3.2. Für den Versicherungswert von **Erntefrüchten** sind die mittleren amtlich verlautbarten **Marktpreise** maßgeblich.

Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

3.3. Der Preis für **Saatgut** wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.